

In der Regel ist die Neuzeichnung in größerem Maßstab (Nr. 6), nötigenfalls unter Zerlegung der Flur in mehrere Teilblätter, auszuführen.

79. Das Verfahren bei der Anfertigung der neuen Karte richtet sich nach dem Zustande der vorhandenen Karte. Vergrößerungen sind auf photomechanischem Wege herzustellen.

80. Eine Vergleichung des Karteninhalts mit dem örtlichen Bestande findet bei der zeichnerischen Erneuerung nicht statt; es ist aber erwünscht, die Veränderungen im Gebäudebestand und bei den topographischen Gegenständen nach vorhandenen Unterlagen oder auf Grund von Ergänzungsmessungen in die Karte zu übernehmen.

81. Die Nummern der Fluren und Flurstücke sind bei der zeichnerischen Erneuerung beizubehalten, damit Berichtigungen in den Büchern des Liegenschaftskatasters vermieden werden.

*Vermessungs-
technische
Erneuerung*

82. In Gebieten, in denen für den überwiegenden Teil der Grundstücke verwertbare Messungen (Fortführungsmessungen sowie Messungen, die nicht ins Kataster übernommen worden sind) vorliegen, z. B. im Erweiterungsraum von Städten, empfiehlt sich die vermessungstechnische Erneuerung.

83. Die Messungen sind an das Netz der Landestriangulation anzuschließen. Ist ein Polygonnetz noch nicht vorhanden, bedarf es zunächst einer Polygonierung gemäß Abschnitt C. Dabei sind die Polygonseiten nach Möglichkeit so zu legen, daß sie mit früher benutzten Messungslinien zusammenfallen oder in günstige Verbindung zu ihnen gebracht werden. Soweit erforderlich, ist der Nachweis der Messungsunterlagen mit dem örtlichen Bestande zu vergleichen, hinsichtlich fehlender Einzelheiten zu ergänzen und die Verbindung mit dem Polygonnetz herzustellen.

Ergeben sich beim Grenzvergleich Unstimmigkeiten, so sind sie zu untersuchen; das Ergebnis ist in einer von den beteiligten Grundeigentümern zu vollziehenden Niederschrift festzulegen (Nr. 45, Abs. 2).

84. Die Grundstücke, für die keine neueren Messungen vorliegen, sind aus der bisherigen Flurkarte zu übernehmen. Sind die dabei auftretenden Spannungen so erheblich, daß Teile nicht sachgemäß eingefügt werden können, ist der Zusammenhang durch Messung herzustellen. Die örtlichen Arbeiten sind auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Es ist darauf zu achten, daß die Umringsgrenzen der neuen Karte mit den anstoßenden Blättern übereinstimmen.

85. Im Anschluß an die Kartierung ist die Flächenberechnung gemäß Abschnitt F auszuführen. Dabei sind die bisherigen Flächeninhalte, sofern sie mit dem Ergebnis der Neuberechnung innerhalb der in Nr. 74 angegebenen Fehlergrenzen liegen, beizubehalten.

86. Für die Anfertigung der Schätzungskarte gilt Nr. 70 entsprechend.

I. Ordnen und Aufbewahrung der Messungsschriften

87. Die bei der Neumessung entstandenen Schriftstücke, die nicht der laufenden Benutzung dienen, also die Vorpläne, Auszüge aus dem Kataster, Vorladungen, Niederschriften über die Grenz-erkennung, Kleinpunktberechnungen nebst Liniennetzrissen, Feldrisse und Beobachtungsbücher, Flächenberechnungen, Schriftwechsel bei der Offenlegung sowie alle sonstigen Schriftstücke sind nach Abschluß der Neumessung zu ordnen, in geeigneter Weise zusammenzufassen und sorgfältig aufzubewahren.